

eine erneute malermäßige Instandsetzung in absehbarer Zeit erforderlich gewesen. Ähnliches gilt für das 1975 renovierte Zimmer der Tochter der Verklagten.

Es kann aber auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Vermieter dem Mieter die Auslagen für Tapeten in der von der Verklagten für den Flur, die Toilette und das Zimmer der Tochter ausgewählten Qualität und Preislage erstatten muß. Dem steht gegenüber, daß mit dem Einbau der Verbundfenster und des WC Mängel an der malermäßigen Ausstattung entstanden, die durch eine vertragsgemäße Nutzung der Wohnung allein nicht entstanden wären und deren Beseitigung den Klägern oblag. Unter Berücksichtigung aller Umstände schätzt daher der Senat auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 ZPO den Teil der den Klägern obliegenden Arbeiten und damit den berechtigten Anspruch der Verklagten auf Erstattung von Auslagen bzw. auf eine Vergütung ihrer Arbeitsleistungen auf 300 M ein. Bis zu dieser Höhe kann sie gegen die Mietsforderung der Kläger aufrechnen. Da bisher in den Monaten Oktober 1979 bis Juni 1980 lediglich 90 M einbehalten wurden, ist die Klage der Kläger unbegründet*

* Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen auch den Abschnitt „Zur Rechtsprechung über Instandhaltungsansprüche sowie wegen Modernisierungs- und sonstigen Baumaßnahmen“ (insb. Ziff. 5) im Bericht des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung, NJ 1980, Heft 8, S. 343 ff. - D. Red.

Strafrecht

§§ 47, 48 StGB; § 285 StPO.

Die erstmalige Anwendung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach §§ 47, 48 StGB im Ergebnis eines zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittels ist unzulässig.

OG, Urteil vom 23. April 1981 - 3 OSK 5/81.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil im Schuldausspruch ab und erkannte erstmalig auf staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB.

Mit dem zugunsten des Angeklagten gestellten Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts wird gerügt, daß die Entscheidung des Bezirksgerichts auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 285 StPO) beruht, soweit sie die Anwendung des § 48 StGB betrifft.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die vom Bezirksgericht zusätzlich erkannten staatlichen Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB stellen eine unrichtige Anwendung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung dar.

Legt ein Angeklagter mit dem Ziel, eine für ihn günstigere Entscheidung zu erreichen, Berufung ein, so geschieht dies in Wahrung seines durch die Verfassung der DDR garantierten Rechts auf Verteidigung. Dieses Recht und die Interessen des Angeklagten werden durch das Verbot der Straferhöhung geschützt, das verbietet, auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen, wenn das Urteil zugunsten des Angeklagten angefochten worden ist.

Das rechtspolitische Anliegen des in § 285 StPO niedergelegten Rechtsgrundsatzes besteht darin, unter den genannten Voraussetzungen jede den Angeklagten belastende Veränderung der erstinstanzlichen Entscheidung in bezug auf den Strafausspruch und die damit verbundenen Maßnahmen zu verhindern. Da sich eindeutig die Erhöhung einer bereits ausgesprochenen Strafe verbietet, erstreckt sich dieser Grundsatz erst recht auf den erstmaligen Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieses Verbot der Straferhöhung bezieht sich auch auf die Festlegung von Wiedereingliederungsmaß-

nahmen nach §§ 47, 48 StGB (vgl. „Gemeinsamer Standpunkt zum Verbot der Straferhöhung gemäß § 285 StPO“ vom 8. Oktober 1980, Informationen des Obersten Gerichts 1980, Nr. 6, S. 19). Derartige Maßnahmen tragen — wenn sie tat- und täterbezogen zur Gestaltung der Wiedereingliederung und zur Vorbeugung erneuter Straffälligkeit unerlässlich sind — einen das Verhalten des Angeklagten einschränkenden, verhaltensregulierenden und -kontrollierenden Charakter.

Durch die nach §§ 47, 48 StGB möglichen Auflagen werden zusätzliche Anforderungen an das Verhalten des Täters während der Wiedereingliederung gestellt, die mit Anstrengungen, persönlichen Einschränkungen bzw. Verzicht verbunden sind. Wenngleich einer ausgewogenen, auf die tatbegünstigenden Umstände im Persönlichkeits- und Täterbereich ausgerichteten Auflagenerteilung in den erforderlichen Fällen große erzieherische Bedeutung zukommt, so wird damit zugleich für den Angeklagten eine besondere Situation der disziplinierten Einhaltung auferlegter Pflichten im Rahmen der Wiedereingliederung geschaffen. Diese gehen nicht nur mit erhöhten Anforderungen an ihn einher, sondern können auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn erteilte Auflagen verletzt werden.

Da Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach §§ 47, 48 StGB somit Auflagen ermöglichen, deren bedeutsame Verletzung eine Bestrafung nach § 238 StGB nach sich ziehen kann, ist der Ausspruch einer solchen Maßnahme im Ergebnis eines zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittels eine diesen schlechter stellende und deshalb nach § 285 StPO gesetzlich nicht zulässige Entscheidung.

Das Bezirksgericht hätte deshalb im Ergebnis der Berufung des Angeklagten nicht auf eine staatliche Kontrollmaßnahme nach § 48 StGB erkennen dürfen.

§ 196 Abs. 1 und 2 StGB.

1. Das Gebot, außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen bei markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung in der rechten Fahrspur zu fahren (§ 11 Abs. 3 StVO), ist grundsätzlich ein Verbot ständigen Linksfahrens. Im Verhältnis zu § 10 Abs. 1 und 2 StVO (Benutzung der Fahrbahn) wird mit diesem Gebot keine abweichende Regel aufgestellt.

2. Das Wechseln von einer Fahrbahn der Autobahn auf die Gegenfahrbahn zum Zwecke des Wendens ist ausnahmsweise nur zulässig nach Vorschriftszeichen Bild 234 Anlage 2 StVO. Im übrigen besteht rückschließend aus dem Verbot, auf Autobahnen befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen zu überfahren (§ 10 Abs. 5 StVO), auf Autobahnen ein allgemeines Wendeverbot.

3. Ausgehend von dem Zweck einer Autobahn kann ein Kraftfahrer allein wegen eines sichtbar werdenden befestigten Mittelstreifenabschnitts noch nicht damit rechnen, daß er sich einer Wendemöglichkeit gemäß Bild 234 Anlage 2 StVO nähert.

OG, Urteil vom 2. April 1981 - 3 OSK 3/81.

Der Angeklagte ist seit 1969 im Besitz der Fahrerlaubnis für die Klassen 1 und 5. Am 25. Februar 1980 fuhr er mit seinem Pkw Trabant von seinem Urlaubsort Z. über die Autobahn in Richtung B. Weitere Fahrzeuginsassen waren die Zeugin Elke He. und die später tödlich verunglückte Liane Hi.

Um die links gelegene Autobahnraststätte K. zu erreichen, an der er bereits vorbeigefahren war, benutzte der Angeklagte die Abfahrt Bi. und fuhr auf der Gegenfahrbahn zurück. Nachdem er festgestellt hatte, daß die Raststätte nicht geöffnet war, suchte er nach einer den Mittelstreifen kreuzenden Wendemöglichkeit. Als er, auf der linken Spur fahrend, zunächst einen größeren Lastzug überholt hatte, sah er in etwa 100 m Entfernung eine Unterbrechung des unbefestigten Mittelstreifens durch einen befestigten Teilabschnitt, und er verringerte daraufhin in starkem Maße die Geschwindigkeit. Ein Lkw W 50 mit Anhänger, der ihm folgte, überholte zu diesem Zeitpunkt ebenfalls den Lastzug und ordnete sich vor diesem in die